

**Geschäftsordnung
der Veterinärmedizinischen Universität**

Band III

**Ordnung über die Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten
der Studenten sowie über die Beurteilung der Anträge der Studenten und
die Rechtsmittel**



Budapest
2016

Der Senat der Veterinärmedizinischen Universität bestimmt die Ordnung über die Ausübung der Rechte und Erfüllung der Pflichten der Studenten sowie über die Beurteilung der Anträge der Studenten und die Rechtsmittel (*Männliche Bezeichnungen von Personen in dieser Ordnung beziehen sich auch auf Personen jedweden Geschlechts*) aufgrund der Vollmacht nach § 12 Absatz 3 Punkt eb) des Gesetzes Nr. CCIV von 2011 über die nationale Hochschulbildung (Hochschulg) wie folgt:

Einleitung

§ 1

- (1) Die im Gesetz über die nationale Hochschulbildung und in den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie in den internen Ordnungen der Universität und in deren Anlagen bestimmten Rechte und Pflichten der Studenten sind ihrer Bestimmung gemäß auszuüben bzw. zu erfüllen.
- (2) Die Beschlüsse, Maßnahmen und Dokumente der Universität dürfen nicht zur Beeinträchtigung von Rechten der Studenten führen, die durch ein Gesetz bzw. eine Rechtsvorschrift zur Vollstreckung des Gesetzes gewährt werden, sie dürfen nicht die Möglichkeit der Studenten, ihren Interessen Geltung zu verschaffen, ihre Meinung zu äußern, oder ihr Recht auf Information einschränken.
- (3) Die Rechte und Pflichten aufgrund des Studentenstatus können - abgesehen von den Ausnahmefällen im Gesetz über die nationale Hochschulbildung - ab dem Tag der Immatrikulation ausgeübt bzw. erfüllt werden.

Pflichten der Studenten

§ 2

- (1) Pflichten der Studenten sind:
 - a) die Bestimmungen in der Studien- und Prüfungsordnung der Universität zu erfüllen;
 - b) die Bestimmungen in der Geschäftsordnung der Universität bzw. des Studentenwohnheims einzuhalten (siehe: einschlägige Regelungen);
 - c) die Benutzungsordnung für die Universitätsräume und die zur Universität gehörenden Bereiche einzuhalten,
 - d) die Ordnung für die praktische Ausbildung einzuhalten,
 - e) die ihnen überlassenen Mittel bestimmungsgemäß bzw. vorschriftsgemäß zu verwenden,
 - f) die Einrichtungen und Ausrüstungen der Universität zu schützen,
 - g) ihre eigene und die körperliche Unversehrtheit der Mitstudenten zu schützen,
 - h) sich die Kenntnisse zum Schutz der eigenen Gesundheit und Sicherheit anzueignen und anzuwenden;
 - i) die Traditionen der Universität sowie die Menschenwürde der Angestellten der Universität und der Mitstudenten zu achten.

Rechte der Studenten

§ 3

- (1) Der Student hat das Recht, umfassende, genaue Informationen gemäß den Rechtsvorschriften und Regelungen der Institution über den Beginn und die Fortsetzung seiner Studien, die ihm auch zugänglich gemacht werden müssen, zu erhalten, seine Studienordnung zu gestalten, die Bildungsmöglichkeiten und Kapazitäten der Universität in Anspruch zu nehmen sowie eine seinem Zustand, seinen persönlichen Fähigkeiten bzw. seiner Behinderung entsprechende Versorgung zu erhalten.
- (2) Rechte der Studenten sind:
 - a) frei zu entscheiden, an welcher Hochschule er studieren will;
 - b) Recht darauf, dass seine Menschenwürde von anderen geachtet wird (so insbesondere das Persönlichkeitsrecht, das Recht auf Meinungsäußerung, Information, Einbringung von Vorschlägen, Glaubensfreiheit, Weltanschauung, Korrespondenz und auf Wohnung.)
 - c) das Studium an der Universität sicher und in einer gesunden Umgebung zu absolvieren, je nach Begabung, Fähigkeit und Interessen zum Studium und Berufsbeginn Hilfe zu erhalten;
 - d) im Zuge des Studiums die internationale Praxis kennenzulernen und zu diesem Zweck an den Hochschulen der Europäischen Wirtschaftsraums Teilstudien zu absolvieren,
 - e) bzw. - wenn der Student an einer staatlich (teil-)finanzierten Ausbildung teilnimmt - Stipendien zu erhalten;
 - f) unter Berücksichtigung seiner Vermögensverhältnisse, Einkommenslage und Studienergebnisse eine finanzielle Versorgung oder eine in Naturalien zu erhalten;
 - g) ihren/seinen Interessen Geltung zu verschaffen und fallweise Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen;
 - h) bei Verletzung der Rechte aufgrund des Studentenstatus Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen;
 - i) bei praktischer Ausbildung während der Grundausbildung, der Masterstudiengänge, der beruflichen Fortbildung und der höheren Berufsbildung die den Arbeitnehmern hinsichtlich der Verteidigung ihrer Rechte und des Arbeitsschutzes nach dem Arbeitsgesetzbuch und den Arbeitsschutzvorschriften zustehenden Rechte.
- (3) Die Ausübung der Rechte kann nicht mit ungerechtfertigter und unnötiger Einschränkung und Verletzung von anderen Rechten einhergehen.
- (4) Um den Interessen der Studenten Geltung zu verschaffen, sind studentische Selbstverwaltungen an der Universität tätig. Jeder Student kann wählen und zum Mitglied der HÖK [Studentische Selbstverwaltung] gewählt werden und jeder Doktorand kann wählen und zum Mitglied der DHÖK [Studentische Selbstverwaltung der Doktoranden] gewählt werden.

Anträge der Studenten

§ 4

- (1) Der Student kann seinen Antrag bzw. seine Eingabe in Ermangelung einer abweichenden Bestimmung einer Rechtsvorschrift, Universitätsordnung oder Ausschreibung
 - a) persönlich oder
 - b) auf dem Postweg, nach Möglichkeit per Einschreiben, einreichen. Der Student kann den Antrag auch durch seinen Bevollmächtigten einreichen.
- (2) Der Antrag des Studenten kann in dem Fall elektronisch eingereicht werden, wenn dies in einer Rechtsvorschrift oder einschlägigen ausdrücklichen Bestimmung einer Universitätsordnung oder Ausschreibung vorgesehen ist.
- (3) Papiergestützte Anträge sind im Studentensekretariat einzureichen, es sei denn, das Anforderungssystem für Studenten verfügt anders darüber.
- (4) Wenn weder eine Rechtsvorschrift noch eine Universitätsordnung eine anderslautende Ausnahme vorsieht, soll der Beschluss erster Instanz innerhalb von dreißig Tagen ab Einreichen des Antrags gefasst und es soll für dessen Offenlegung gesorgt werden. In der Geschäftsordnung der Universität kann nur eine kürzere Frist als die oben genannte gewährt werden.
- (5) Das Entscheidungsgremium fasst in der zu seinem Kompetenzbereich gehörenden Angelegenheit innerhalb der in Absatz 4 bestimmten Frist, oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der ersten Gremiumssitzung nach dem Ablauf der Frist seinen Beschluss, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten.
- (6) Die Sachbearbeitungsfrist fängt bei Angelegenheiten von Studenten, in denen das vorgenannte Gremium zuständig ist, am auf den Eingang des Antrags beim vorgehenden Gremium folgenden Tag, bei Verfahren von Amts wegen am Tag der Durchführung der ersten Verfahrenshandlung an.
- (7) Das in der Angelegenheit des Studenten vorgehende Gremium kann die Sachbearbeitungsfrist vor deren Ablauf in gerechtfertigten Fällen einmal höchstens um dreißig Tage verlängern. Die Gründe für die Fristverlängerung sollen ausdrücklich angegeben werden.
- (8) Das in der Angelegenheit des Studenten vorgehende Gremium ist verpflichtet, den für die Entscheidungsfindung notwendigen Tatbestand zu klären. Wenn die vorhandenen Daten dafür nicht ausreichen, führt das Gremium eine Beweisführung durch, wobei es insbesondere Personen anhören, Unterlagen anfordern oder Sachverständige beauftragen kann.
- (9) Der im Zusammenhang mit dem Antrag des Studenten gefasste Beschluss soll dem Studenten - in den im Gesetz, in Regierungsverordnungen und in der Geschäftsordnung bestimmten Fällen und wenn der Student es beantragt - schriftlich mitgeteilt werden.

Möglichkeit des Studenten, Rechtsmittel zu ergreifen

§ 5

- (1) Der Student hat das Recht, Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen, wenn die Universität (das Institut, der Lehrstuhl) es versäumt, einen Beschluss zu fassen oder eine Maßnahme zu ergreifen, insofern dies die Bestimmungen in Bezug auf den Studentenstatus verletzt oder verletzen kann, ausgenommen davon ist ein Beschluss über die Bewertung der Studienergebnisse.
- (2) Als Verordnung über den Studentenstatus gilt jede Verordnung in Rechtsvorschriften und in internen Ordnungen der Universität, die Rechte oder Pflichten bezüglich des Studenten feststellt.
- (3) Der Student kann auch in Fällen von Entscheidungen über die Bewertung der Studienergebnisse Antrag auf Rechtsmittel stellen, wenn die Entscheidung nicht auf Anforderungen beruht, die von der Universität angenommen wurden, bzw. wenn die Entscheidung im Gegensatz zu den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität steht oder die Verordnungen über die Organisation der Prüfung verletzt wurden.
- 4) Der Student kann den Antrag auf Rechtsmittel innerhalb von 15 Tagen ab Offenlegung der Entscheidung der Universität, in deren Ermangelung ab dem Tag, an dem der Student von der Entscheidung erfahren hat, einreichen.
- (5) Der Antrag auf Rechtsmittel wird - je nachdem, welches Universitätsorgan den Beschluss gefasst hat bzw. es versäumt hat, den Beschluss zu fassen, der den Gegenstand des Verfahrens darstellt -
 - a) in erster Instanz vom Prorektor für Lehre,
 - b) in zweiter Instanz bzw. gegen den Beschluss des Prorektors für Lehre in erster Instanz vom Beschwerdeausschuss für Studenten der Universität beurteilt.
- (6) Der Prorektor bzw. der Ausschuss fällt seine Entscheidung innerhalb von 30 Tagen. Im Zuge des Verfahrens werden die Beteiligten (Betroffenen) angehört, über das Verfahren (die Verhandlung) vor dem aus drei Mitgliedern bestehenden Rat wird ein Protokoll aufgenommen.
- (7) Der Beschluss des Ausschusses wird schriftlich festgehalten und der Student wird über den Beschluss informiert.
- (8) Im Rechtsmittelverfahren kann der Student persönlich oder über seinen Bevollmächtigten vorgehen.
- (9) Der Student kann als Rechtsmittel gegen den rechtskräftigen Beschluss des Ausschusses vor dem Ausschuss Klage erheben.

Schlussbestimmungen

§ 6

- (1) Der Senat der Veterinärmedizinischen Universität hat die vorliegende Ordnung auf der Sitzung am 1. Juli 2016 mit seinem Beschluss Nr. 3/4/2015/2016 SZT bestätigt.
- (2) Die vorliegende Ordnung tritt nach dem Beschluss des Senats am 2. Juli 2016 in Kraft.

Im Namen des Senats der Universität

[unleserliche Unterschrift]
Dr. Márton Battay
Senatssekretär



[unleserliche Unterschrift]
Dr. Péter Sótonyi
Senatspräsident